

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Sicher durch den Verordnungsdschungel

Vitamin D3 und COVID-19

Der Zusammenhang zwischen einem funktionierenden Immunsystem und guter Vitamin D3-Versorgung ist wissenschaftlich unstrittig. Entzündliche Erkrankungen wie COVID-19 führen nachweislich zu dramatisch niedrigen Vitamin D-Spiegeln. Diese sind aber die Folge und keinesfalls deren Ursache.

Eine präventive oder therapeutische Wirkung von Vitamin D3 Gaben gegen COVID-19 in diesem Zusammenhang wird immer wieder behauptet; ist aber bislang unbewiesen.

Empfehlungen COVID-19 Patienten hochdosiert mit 30.000 bis 50.000 IE/Tag oder flächendeckend die gesamte gesunde Bevölkerung mit 10.000 IE/Tag zu versorgen, sind aufgrund von Evidenzmangel auf jeden Fall kritisch zu sehen bzw. abzulehnen.

Eine Überdosierung von Vitamin D3 kann zu Immunsuppression, Nephrokalzinose, Herzrhythmusstörungen und anderen Erkrankungen führen. 4000 IE/Tag gelten bislang als risikoloses Dosismaximum für die orale Zufuhr. Die endogene Produktion bei Sonnenlicht-Exposition stellt dagegen kein Risiko für Überdosierung dar.

Von einer Verordnung von Vitamin D3 zulasten der Krankenkassen bei den oben genannten Anlässen ist dringend abzuraten. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen in der Arzneimittel-Richtlinie Anlage I.

Krankentransport – Rollstuhltaxi

Bei der Verordnung von Krankentransporten sind einige Regeln zu beachten. Im **Nordlicht** 10/2020 wurde das Muster 4 beschrieben und die ausführliche Anleitung zum korrekten Ausfüllen abgedruckt. Es gibt unter anderem die Möglichkeit im Feld 3 die Art des Beförderungsmittels zu bestimmen. Benötigt ein Rollstuhlfahrer einen Krankentransport, kann dies im Feld 3 angekreuzt werden. Aus Flensburg und Neumünster wurde jetzt berichtet, dass es keine Unternehmer mehr gibt, die ein entsprechendes Fahrzeug besitzen. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, ob alternativ ein Krankentransportwagen (KTW) verordnet werden kann. Das geht leider nicht.

Ein KTW darf nur verordnet werden, wenn der Patient der medizinisch fachlichen Betreuung bzw. Einrichtung des KTW bedarf. Die Verordnung eines KTW muss auch entsprechend in dem Feld 3 begründet werden.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel, Impfstoffe und Hilfsmittel		
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de